

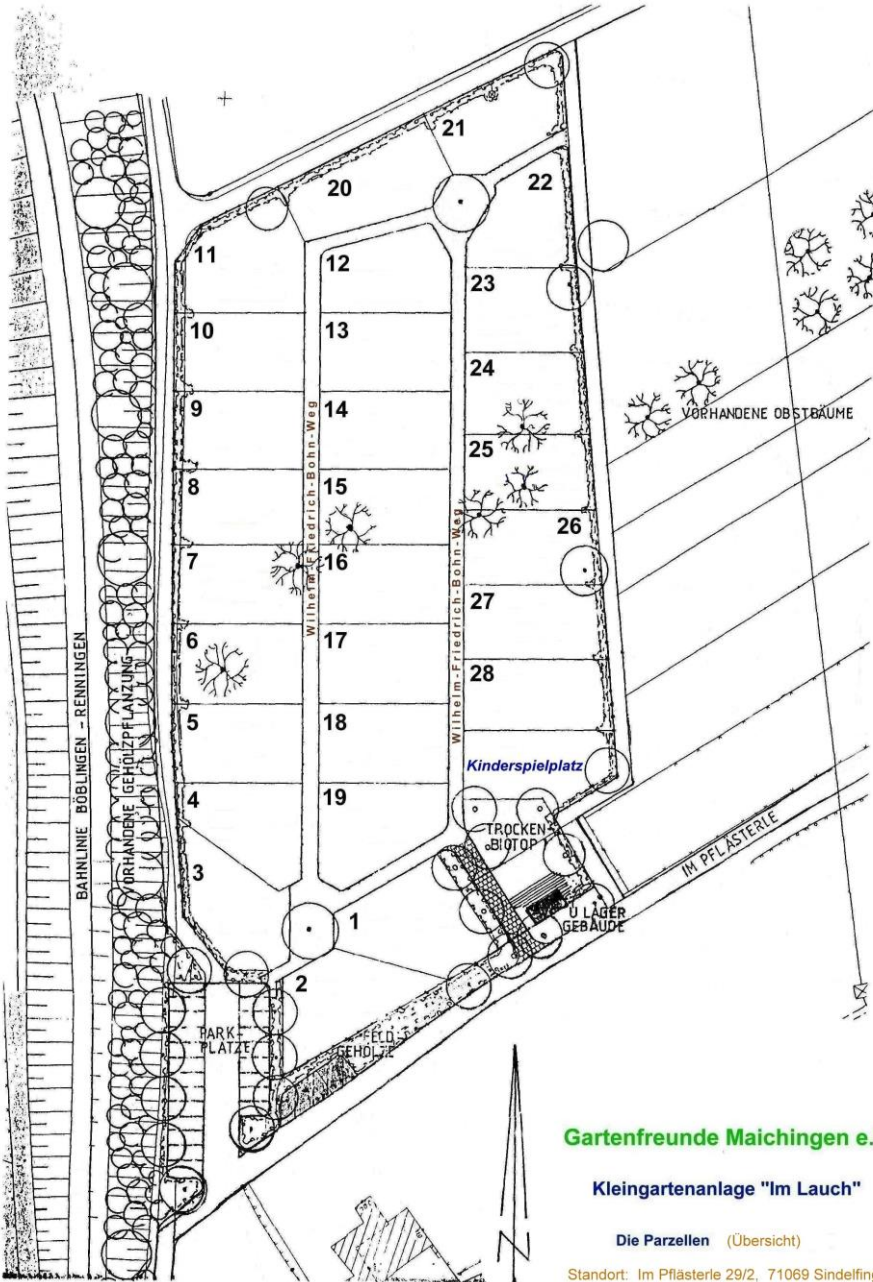
Verein der Gartenfreunde Maichingen e.V.

Gartenordnung für Kleingartenanlagen

Fassung für die Anlage „Im Lauch“

| <u>Inhaltsübersicht</u> | <u>Seite</u> |
|---|---------------------|
| Vorwort | 3 |
| § 1 Nutzung der Kleingärten | 4 bis 5 |
| § 2 Kulturmaßnahmen | 5 |
| § 3 Fachberatung | 5 |
| § 4 Pächterversammlung | 5 bis 6 |
| § 5 Tierhaltung | 6 |
| § 6 Benutzung und Unterhaltung der Wege und der Parkplätze | 6 bis 7 |
| § 7 Einfriedigungen | 7 |
| § 8 Baulichkeiten | 7 bis 9 |
| § 9 Gemeinschaftsarbeit | 9 |
| § 10 Gemeinschaftsanlagen | 10 |
| § 11 Wasserleitung und Wasserverbrauch | 10 |
| § 12 Allgemeine Ordnung | 10 bis 11 |
| § 13 Allgemeine Bestimmungen | 11 bis 12 |
| § 14 In Kraft treten der Gartenordnung | 12 |
| Anhang 1 | 13 |
| Raum für persönliche Notizen | 14 |

*Anmerkung: Der Einfachheit halber werden im Text nur die neutralen
(oder männlichen) Bezeichnungen für Personen und Funktionäre verwendet.*



Gartenfreunde Maichingen e.V.

Kleingartenanlage "Im Lauch"

Die Parzellen (Übersicht)

Standort: Im Pflästerle 29/2, 71069 Sindelfingen

Verein der Gartenfreunde Maichingen e.V.

Gartenordnung für Kleingartenanlagen

Fassung vom 25. Juli 2016

Vorwort

Kleingärten dienen sowohl der nicht-erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung für den Eigenbedarf als auch der Erholung in der freien Natur.

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns.
Sie erfüllen damit wichtige ökologische und stadtklimatische Ausgleichsfunktionen.

Die Kleingärten sind so zu bewirtschaften, dass der Boden, das Wasser und die Luft sowie die Tier- und die Pflanzenwelt geschützt beziehungsweise positiv beeinflusst werden.

Die Pflege eines gutnachbarlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die sachgemäße Bewirtschaftung des Gartens sind die Fundamente eines gedeihlichen Zusammenlebens in einer Kleingartenanlage.
Es ist daher die Pflicht eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten.

Die Grundregeln dieser Gartenordnung gelten für alle Kleingartenanlagen im Ortsteil Maichingen der Stadt Sindelfingen.

Diese Fassung ist gültig für die Anlage „Im Lauch“.

Das Gelände der Kleingartenanlage hat der

Verein der Gartenfreunde Maichingen e.V.
(nachstehend Verpächter genannt)

von der Stadt Sindelfingen in Generalpacht genommen. Die einzelnen Parzellen in der Anlage werden vom Verein ausschließlich an seine Mitglieder in Unterpacht vergeben.

Zur Erhaltung der Ordnung in der Kleingartenanlage wird die nachstehende Gartenordnung erlassen. Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages mit dem

Verein der Gartenfreunde Maichingen e.V.

und wird mit der Unterzeichnung dieses Vertrages vom Pächter anerkannt.

Verstöße gegen Gartenordnung oder Unterpachtvertrag berechtigen den

Verein der Gartenfreunde Maichingen e.V.

als Verpächter das Pachtverhältnis zu kündigen
(siehe dazu Paragraph 3 und Paragraph 5 des Unterpachtvertrages).

Die Festlegungen dieser Gartenordnung gelten zusammen mit den Bestimmungen der Satzung des Verpächters.

§ 1 Nutzung der Kleingärten

Kleingärten können als Nutzgärten und zur Erholung in gemischter Form genutzt werden. Dieser Zweck muss auch in der Gestaltung der Gärten zum Ausdruck kommen. Es ist deshalb nicht gestattet, einseitige Kulturen anzubauen oder Kulturen in größerem Ausmaß anzulegen, als es zur Eigenversorgung des Pächters und seiner Familie erforderlich ist. Eine kleingärtnerische Nutzung im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn der Garten als Nutzgarten oder in gemischter Form als Erholungs- und Nutzgarten bewirtschaftet wird (siehe Paragraph 1, Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 und die Änderungen vom 08. April 1994 und vom 21. September 1994).

Bei der Aufteilung einer Parzelle können die nachstehenden Angaben als Anhaltspunkte dienen:

- Etwa ein Drittel als Wohnbereich mit Gartenhaus, Blumen und Ziersträuchern,
- etwa ein Drittel Rasenfläche,
- etwa ein Drittel Nutzgarten mit Obst- und Gemüsekulturen.

Es ist nicht gestattet, den Kleingarten und darauf befindliche Baulichkeiten zu gewerblichen Zwecken zu nutzen. Bei der Bebauung und der Bepflanzung des Gartens ist auf die Nachbargärten Rücksicht zu nehmen, wobei die Bestimmungen des Nachbarrechtes von Baden-Württemberg maßgebend sind.

Damit sind mindestens die folgenden Abstände zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten:

| Anlage bzw. Anpflanzung | Höhe bis | Abstand |
|---------------------------|------------|-------------|
| Baulichkeiten | | 0,50 Meter |
| Kompostanlage | | 0,50 Meter |
| Wasserbehälter | | 0,50 Meter |
| Beerenobststräucher | 1,00 Meter | 0,50 Meter |
| Hochbeet | | 1,00 Meter |
| Ziersträucher | | 1,00 Meter |
| Brom- und Himbeeren | 2,00 Meter | 1,00 Meter |
| Stangenbohnen | 2,00 Meter | 1,00 Meter |
| Spindelbäume | 2,00 Meter | 1,50 Meter |
| Gewächshaus | 2,20 Meter | 1,50 Meter |
| Spaliergerüst | 3,00 Meter | 1,50 Meter |
| Obstbuschbäume | 3,00 Meter | 1,50 Meter |
| feststehender Gartengrill | 2,00 Meter | 2,00 Meter. |

Spaliere (z. B. für Brombeeren oder Wein) entlang der Wege zwischen den Parzellen dürfen aber nicht höher als 1,75 Meter sein.

Waldbäume und Alleebäume dürfen nicht angepflanzt werden. Ebenfalls nicht erlaubt sind großwüchsige Süßkirschenbäume und Walnussbäume. Neben dem Gartenhaus kann ein Halbstamm gepflanzt werden, der dazu dient, den Sitzplatz zu beschatten.

Je Parzelle dürfen bis zu fünf Kern- beziehungsweise Steinobstbuschbäume oder bis zu zehn Kern- beziehungsweise Steinobstspindelbäume, jeweils auf schwach wachsenden Unterlagen, angepflanzt werden. An von der Stadt Sindelfingen besonders bezeichneten Stellen können hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden. Vorhandene Obstbäume sind zu erhalten, wenn dieses von der Stadt Sindelfingen verlangt wird.

Bei allen Anpflanzungen sind heimische Gehölze solchen fremdländischen Ursprungs vorzuziehen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen durch die Anpflanzungen sind zu vermeiden. Nadelgehölze (Koniferen) dürfen überhaupt nicht angepflanzt werden.

§ 1 Nutzung der Kleingärten (Fortsetzung)

Sind Nadelgehölze vorhanden, darf ihre Endhöhe zwei Meter nicht überschreiten. Bei einem Pächterwechsel sind sie vom scheidenden Pächter zu entfernen.

Kranke Pflanzen und Bäume müssen unverzüglich aus der Anlage entfernt werden.

Hecken und Umzäunungen sowie die Bepflanzung in den einzelnen Gärten müssen dem Bepflanzungsplan der Gesamtanlage entsprechen.

Die anfallenden Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß zu kompostieren; der Kompost ist im Garten zu verwerten. Abfallplätze dürfen in der Anlage nicht angelegt werden, es sei denn, dass solche vom Verpächter eingerichtet werden.

Auch in diesem Falle dürfen nur aus den Gärten stammende Materialien abgelagert werden.

Es ist nicht gestattet Gegenstände oder Materialien auf den Parzellen zu lagern oder zu bearbeiten.

Ausnahmen kann der Gartenobmann oder sein Stellvertreter erlauben, wenn die Lagerung oder die Bearbeitung der Gegenstände oder der Materialien gärtnerischen Zwecken oder der Instandhaltung von Garteneinrichtungen dient.

§ 2 Kulturmaßnahmen

Jeder Pächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb des Gartens fachgerecht zu pflegen. Dies betrifft auch den Schnitt der Gehölze, den Pflanzenschutz und die Bodenpflege. Es ist eine naturnahe Bewirtschaftung anzustreben.

Auf einzelnen Parzellen vorhandene Bäume müssen erhalten und gepflegt werden.

Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger sowie durch Gründüngung, durch Mulchen, mit Mischkulturen usw. gesund zu erhalten. Torf darf nicht verwendet werden.

Bei der Düngung ist eng vom tatsächlichen Bedarf der Pflanzen auszugehen.

Beim Pflanzenschutz und bei der Bekämpfung von Schädlingen sind bevorzugt biologische, mechanische oder biotechnische Maßnahmen anzuwenden.

Sofern diese nicht ausreichen, dürfen nur solche Mittel verwendet werden, die in der jeweils gültigen Umweltschutzverordnung zugelassen sind. Es ist Aufgabe des Gartenobmannes, die aktuelle Fassung dieser Verordnung in regelmäßigen Abständen über das Internet abzurufen, um den Pächtern entsprechende Auskunft geben zu können. Siehe dazu den Anhang 1 zu dieser Gartenordnung.

Nützlinge (Vögel, Igel, Echsen, Amphibien, Insekten usw.) sind zu schützen und zu fördern. Eine größtmögliche Arten- und Pflanzenvielfalt ist anzustreben.

§ 3 Fachberatung

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft ist jeder Pächter verpflichtet, an angebotenen fachlichen Veranstaltungen (Vorträgen, Kursen und Gartenbegehungen) teilzunehmen. Diese Veranstaltungen dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

§ 4 Pächterversammlung

Die Pächter der Kleingartenanlage bilden die Pächterversammlung, die sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine eigene Geschäftsordnung geben kann.

§ 4 Pächterversammlung (Fortsetzung)

Pächterversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, einberufen und vom Gartenobmann oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Versammlungen sind nur beschlussfähig, wenn der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Die Teilnahme an den Versammlungen ist Pflicht.

Entsprechend der Satzung gelten bei Abstimmungen in der Pächterversammlung etwaige Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen, ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

Die Pächterversammlung wählt aus ihrer Mitte als Funktionsträger den Gartenobmann und dessen Stellvertreter (die Gartenobleute) sowie weitere Pächter mit besonderen Aufgaben wie Kassenführer, Wirtschaftswart, Maschinenwart oder Beisitzer.

Die Gewählten sind Mitglieder des Erweiterten Vorstandes des Vereines.

Die gewählten Gartenobleute vertreten die Belange und Interessen der Gartenanlage im Ausschuss und gegenüber dem Vorstand. Sie sind für die Einhaltung der Gartenordnung als auch der Auflagen der Stadt Sindelfingen verantwortlich.

Die Wahl erfolgt, wenn nötig, in der ersten Pächterversammlung eines Kalenderjahres und gilt normalerweise für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Auf Vorschlag des Gartenobmannes entscheidet die Pächterversammlung über wichtige, ausschließlich die Anlage betreffende Angelegenheiten, wie Gemeinschaftsarbeit, Feste, Anschaffungen und andere die Anlage betreffende Dinge. Die Pächterversammlung legt auch fest: Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und den Betrag, der als finanzielle Abgeltung für unentschuldigtes Fernbleiben bei einer Pächterversammlung oder für nicht geleistete Stunden bei der Gemeinschaftsarbeit zu entrichten ist. Für die Erfassung und Abrechnung der Gemeinschaftsarbeitsstunden kann, abweichend vom Kalenderjahr, der Zeitraum vom 01. April eines Jahres bis zum 01. April des Folgejahres angesetzt werden.

Die erste Pächterversammlung im Jahr soll nicht später als 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereines stattfinden. In dieser Pächterversammlung erstatten die Gartenobleute ihren Arbeitsbericht und der Kassenführer seinen Kassenbericht.

Nach der Aussprache über die Berichte wird die Pächterversammlung um die Entlastung dieser Funktionsträger gebeten.

§ 5 Tierhaltung

Es ist nicht gestattet, in der Kleingartenanlage Tiere zu halten.

Wenn Tiere vorübergehend mitgebracht werden, dürfen von ihnen keine Beeinträchtigungen von Personen oder von Sachen in der Anlage ausgehen.

Hundehalter haben ihre Tiere außerhalb ihrer Parzelle an der Leine zu führen.

Bienen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verpächter gehalten werden.

§ 6 Benutzung und Unterhaltung der Wege und der Parkplätze

Die Wege in der Anlage dürfen nur mit Gartenwagen, Schubkarren, Kinderwagen oder ähnlichen Fahrzeugen befahren werden. Der Gartenobmann oder sein Stellvertreter kann das Befahren der Wege mit anderen Fahrzeugen zeitweilig gestatten.

Sollten dadurch Schäden entstehen, haftet der Verursacher.

Der Zugang zu den Wegen und die Wege selbst sind zu allen Zeiten freizuhalten.

§ 6 Benutzung und Unterhaltung der Wege und der Parkplätze (Fortsetzung)

Es ist nicht gestattet Gegenstände oder Materialien auf den Wegen zu lagern oder zu bearbeiten.

Ausnahmen kann der Gartenobmann oder sein Stellvertreter erlauben, wenn die Lagerung oder die Bearbeitung der Gegenstände oder der Materialien gärtnerischen Zwecken oder der Instandhaltung von Garteneinrichtungen dient.

Für die Unterhaltung der Wege und der Parkplätze ist die Gemeinschaft der Pächter verantwortlich. Art, Umfang und Zeitpunkt der Arbeiten werden auf Vorschlag des Gartenobmannes von der Pächterversammlung beschlossen.

Krafffahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet.

§ 7 Einfriedungen

Einfriedungen und Umzäunungen haben dem Garten- und Bebauungsplan zu entsprechen. Sie sind in gutem Zustand zu halten.

Pflegemaßnahmen, wie Reparaturen oder Heckenschnitt, werden vom Gartenobmann angeregt. Sie werden auf der Innenseite des Zaunes vom Pächter der jeweiligen Parzelle vorgenommen; auf der Außenseite des Zaunes werden sie im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit durchgeführt. Für das Gießen der Randbepflanzung an einer Parzelle ist der Pächter der jeweiligen Parzelle verantwortlich.

Wegen einer Entschädigung für das dafür verwendete Wasser siehe § 11.

Innerhalb der Anlage sind Hecken, Zäune oder Tore als Grenzmarkierungen zwischen den Parzellen nicht gestattet. Die Grenzen zwischen Parzellen können, falls gewünscht, durch Blumenrabatten oder ähnliche Markierungen gekennzeichnet werden.

Ausnahmen von dieser Regel, zum Beispiel bei der Abgrenzung eines Kinderspielplatzes, müssen von der Pächterversammlung beschlossen und vom Verpächter genehmigt werden.

Entlang der Wege in der Anlage muss eine Blumenrabatte von mindestens 1,00 Meter Tiefe angelegt werden, welche die Abgrenzung zwischen Weg und Parzelle bildet. Dies gilt auch für die Vorgärten derjenigen Gartenhäuser, die nahe am Wege stehen.

Hecken längs der Wege dürfen nur in einem Abstand von 1,50 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt gepflanzt werden und höchstens 0,80 Meter hoch werden. Eine Hecke als Sichtschutz vor einem Sitzplatz darf nicht höher als 1,20 Meter sein.

§ 8 Baulichkeiten

Baulichkeiten dürfen nur nach Maßgabe des Lage- und Bebauungsplanes und nach vorheriger Genehmigung des Verpächters erstellt werden.

Auf jeder Parzelle ist ein Gartenhaus nach den Vorgaben des Bebauungsplanes zu errichten. Es ist nicht gestattet, das Gartenhaus auszubauen, Anbauten - außer einer Pergola sowie einer Geschirrkiste - zu errichten, Umbauten am Gartenhaus vorzunehmen oder es zu Wohnzwecken zu benutzen. Deshalb ist es auch nicht erlaubt, Antennen für Rundfunk- oder Fernsehempfang, insbesondere so genannte Schüsseln, anzubringen.

§ 8 Baulichkeiten (Fortsetzung)

Eine Pergola muss dem Gartenhaus zugeordnet sein. Sie muss aus Holz sein, ihre Regelgröße beträgt 15 Quadratmeter. Im Bereich der Pergola dürfen keine festen Abgrenzungen oder Zäune angebracht werden. Eine regenfeste Abdeckung der Pergola mit einem durchsichtigen Belag (Kunststoffstegplatten oder ähnlichem Material) ist erlaubt.

Damit so eine Abdeckung optisch verschwindet, darf der Rand der Pergola nicht verkleidet werden sondern ist mit Kletter- oder Schlingpflanzen zu bepflanzen.

Eine Geschirrkiste an einer Wand des Gartenhauses, wenn sie nicht als Sitzplatz auf der Terrasse dient, darf höchstens 2,00 Meter breit, 1,00 Meter tief und 2,00 Meter hoch sein. Sie muss aus Holz sein und der Bauweise des Gartenhauses angepasst sein.

Ein Hochbeet soll nicht im Eingangsbereich der Parzelle angelegt werden.

Die zulässigen Höchstmaße sind: Länge 3,00 Meter, Breite 1,20 Meter, Höhe 0,90 Meter.

Technisch einwandfrei installierte Solaranlagen und Propangananlagen sind in den Gartenhäusern zulässig. Der Pächter ist gehalten, die Propangananlagen in regelmäßigen Abständen von einem Fachinstallateur überprüfen zu lassen.

Bei einem Pächterwechsel wird eine Solaranlage nicht bewertet.

Sie muss entfernt werden, wenn der Nachpächter sie nicht übernehmen will.

Freistehende Gewächshäuser dürfen nur nach Vorgabe der Stadt Sindelfingen aufgestellt werden. Ihre Grundfläche darf 6 Quadratmeter und ihre Firsthöhe darf 2,20 Meter nicht überschreiten. Alle Häuser müssen vom selben Typ sein.

Bei einem Pächterwechsel wird ein Gewächshaus nicht bewertet.

Es muss entfernt werden, wenn der Nachpächter es nicht übernehmen will.

Frühbeete und Folientunnels sind als Hilfen zur Anzucht oder zur Ernteverfrüfung gestattet. Ihre Größe darf eine Länge von 3,00 Meter, eine Breite von 1,20 Meter und eine Höhe von 0,50 Meter nicht überschreiten.

Pro Parzelle ist entweder ein Gewächshaus oder ein Frühbeet (Folientunnel) zulässig.

Eine Abdeckung zur Anzucht von Tomaten darf eine zusammenhängende Grundfläche von 6 Quadratmetern (vorzugsweise in der Größe zwei auf drei Meter) nicht überschreiten. Die Höhe darf höchstens 1,60 Meter betragen. Eine solche Abdeckung ist nur auf den Parzellen erlaubt, auf denen kein Gewächshaus vorhanden ist. Die Abdeckung ist nach Abschluss der Tomatenernte unverzüglich wieder zu entfernen.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten gehört zu den Pflichten eines jeden Pächters. Werbeeinrichtungen sind nicht erlaubt. Zelte, Sonnenschirme, Baldachine und ähnliches dürfen nicht dauerhaft aufgebaut werden.

Es ist nicht gestattet Gegenstände oder Materialien auf der Parzelle zu lagern oder zu bearbeiten. Ausnahmen kann der Gartenobmann oder sein Stellvertreter erlauben, wenn die Lagerung oder die Bearbeitung der Gegenstände oder der Materialien gärtnerischen Zwecken oder der Instandhaltung von Garteneinrichtungen dient.

Die versiegelte Fläche durch das Gartenhaus, die Terrasse und die Wege soll so klein wie möglich gehalten werden. Die Terrasse muss am Gartenhaus anschließen und darf nicht größer als 12 Quadratmeter + 10 % sein und keinen Betonunterbau erhalten.

Glasierte Platten dürfen wegen der Unfallgefahr (Glätte bei Nässe) nicht verlegt werden.

§ 8 Baulichkeiten (Fortsetzung)

Befestigte Wege innerhalb einer Parzelle sollen vorzugsweise nur aus Schrittplatten oder Rasensteinen bestehen.

Wassergefäße sind so abzudecken, dass sie keine Unfallgefahr bilden.

Kompostanlagen müssen zweckmäßig angelegt sein und nicht am Hauptweg liegen.

Ein Teich aus Folien oder aus Hart-PVC ist bis zu einer Fläche von 3 % der Größe der Parzelle und einer Tiefe von bis zu einem Meter erlaubt. Schwimmbecken sind nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen ist ein Teich so abzusichern, dass Kleinkinder keinen direkten Zugang zu ihm haben. Ein Teich soll aus ökologischen Gründen an einer Seite eine Flachzone aufweisen. Bei einem Pächterwechsel wird ein Teich nicht bewertet. Er muss entfernt werden, wenn der Nachpächter ihn nicht übernehmen will.

Ein Hochbeet soll nicht im Eingangsbereich der Parzelle angelegt werden.

Die zulässigen Höchstmaße sind: Länge 3,00 Meter, Breite 1,20 Meter, Höhe 0,90 Meter.

Offene Feuerstellen sind nicht erlaubt. Wird ein feststehender Grill vorgesehen, darf er nicht höher als einen Meter sein. Mit einem Kaminaufsatz darf die Gesamthöhe des Grills zwei Meter nicht überschreiten.

Feststehende Grills dürfen nur zum Grillen verwendet und nur mit Holzkohlen oder Holzbriketts betrieben werden.

Bewegliche Grillgeräte sollen vorzugsweise nur mit Gas beheizt werden.

Unnötige Rauchentwicklung ist zu vermeiden.

Bei einem Pächterwechsel wird ein feststehender Grill nicht bewertet.

Er muss entfernt werden, wenn ihn der Nachpächter nicht übernehmen will.

§ 9 Gemeinschaftsarbeit

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Die Gemeinschaftsarbeit dient in erster Linie der Errichtung und der Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Einrichtungen.

Die Vorgaben für die Gemeinschaftsarbeit, d.h. die Anzahl der Arbeitsstunden, der Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden, werden vom Gartenobmann vorgeschlagen und von der Pächterversammlung beschlossen.

Siehe dazu auch den § 4 „Pächterversammlung“.

Jeder Pächter ist verpflichtet, die festgelegten Arbeitsstunden zu leisten. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen bei der Gemeinschaftsarbeit nur nach Anweisung durch den Gartenobmann und unter Aufsicht eines Erwachsenen mitarbeiten. Nur dann kann ihre Zeit angerechnet werden.

Ist ein Pächter verhindert oder krank oder aus anderen zwingenden Gründen nicht in der Lage an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen, ist er verpflichtet, Ersatz zu stellen. Für nicht geleistete Stunden bei der Gemeinschaftsarbeit kann als finanzielle Abgeltung der von der Pächterversammlung festgelegte Betrag eingefordert werden. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt.

Wird die Gemeinschaftsarbeit verweigert oder wird eine finanzielle Abgeltung nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt, ist das ein Kündigungsgrund.

§ 10 Gemeinschaftsanlagen

Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, solche Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder seine Gäste verursacht werden.

Jeder entstandene Schaden ist dem Gartenobmann sofort zu melden.

Die Gemeinschaftsräume und die Toilettenanlage sind Gemeinschaftsanlagen die besonders schonend zu behandeln sind. Sie sind umschichtig von den Pächtern zu reinigen. Den Zeitplan, die Reihenfolge und die Häufigkeit der Reinigung beschließt die Pächterversammlung. Wegen des in Gemeinschaftsräumen und in der Toilettenanlage entstehenden Wasserverbrauchs siehe die Festlegungen des Paragraph 11.

Bei Frostgefahr können die Toiletten geschlossen werden.

§ 11 Wasserleitung und Wasserverbrauch

Die Wasserleitung ist eine Gemeinschaftsanlage, die besonders schonend zu behandeln ist. Die Pächter haben über eine eigene Wasseruhr den Verbrauch für ihre Parzelle zu ermitteln und selbst zu bezahlen. Der darüber hinaus gehende allgemeine Verbrauch, zum Beispiel in der Toilettenanlage oder der Wege, wird auf die Pächter zu gleichen Teilen umgelegt. Undichte Wasserhähne sind sofort zu reparieren; die Kosten für Reparaturen an der zu der Parzelle führenden Stichleitung, an der Wasseruhr und an den Armaturen trägt der jeweilige Pächter. Der Wasserverbrauch wird einmal jährlich abgerechnet.

Die Unterhaltung der Hauptleitung erfolgt gemeinschaftlich.

Der Hauptabstellhahn darf nur vom Gartenobmann oder dessen Stellvertreter betätigt werden.

Die Termine für das Anstellen sowie das Abstellen der Wasserversorgung werden auf der Anschlagtafel bekannt gegeben.

Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Der Pächter ist verpflichtet, das vom Dach seines Gartenhauses anfallende Regenwasser, vorzugsweise in einer unterirdischen Zisterne, aufzufangen und zur Bewässerung der Kulturen seiner Parzelle zu verwenden.

Über die Höhe einer Entschädigung an den einzelnen Pächter für das für das Gießen der Randbepflanzung verwendete Wasser entscheidet die Pächterversammlung.

§ 12 Allgemeine Ordnung

Die Pächter und ihre Angehörigen sowie ihre Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage gefährdet und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.

Es ist daher nicht gestattet, durch Schießen, Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, mit Instrumenten, mit Rundfunkapparaten, Abspielgeräten oder anderen Lärm verursachenden Geräten die Gemeinschaft zu stören.

Das Fußballspielen in der Anlage (Kicken, Bolzen) ist grundsätzlich untersagt.

In den Toiletten und im Versammlungsraum darf nicht geraucht werden; auch außerhalb der eigenen Parzellen sollte es unterbleiben.

§ 12 Allgemeine Ordnung (Fortsetzung)

Die polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Sindelfingen vom 04. Juli 2007 verbietet ruhestörenden Lärm an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr, sowie ganztägig an Sonntagen und Feiertagen.

Für die Anlage gelten folgende Empfehlungen: Rasenmäher mit Benzinmotor sollen möglichst gar nicht verwendet werden. Außer zu Pflegearbeiten im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit sollten Motorgeräte morgens vor 08:00 Uhr und abends nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen nach 12:30 Uhr nicht mehr betrieben werden.

Der Obmann kann fallweise Ausnahmen von den oben angegebenen Zeiten zulassen, sofern damit nicht gegen die polizeiliche Umweltschutzverordnung verstoßen wird.

In den Wintermonaten ist die Kleingartenanlage für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die Eingänge zur Anlage sind in dieser Zeit stets geschlossen zu halten.

In den übrigen Monaten sollen die Eingänge der Anlage bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens aber um 21:00 Uhr, abgeschlossen werden.

Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nicht eigenmächtig geändert werden.

Jeder Pächter hat sich über die Bekanntmachungen des Gartenobmannes oder des Verpächters zu informieren. In der Anlage werden zu diesem Zwecke Schaukästen oder Anschlagtafeln angebracht. Über den Aufstellungsort dieser Einrichtungen entscheidet die Pächterversammlung.

Jeder Pächter muss auf seiner Parzelle, am Wege oder am Gartenhaus, einen Briefkasten mit seinem Namen und der „Hausnummer“ seiner Parzelle gut lesbar anbringen.

Wegen der allgemeinen Vereinsnachrichten sollte jeder Pächter das „Maichinger Nachrichtenblatt“ beziehen.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Jeder Pächter muss für seine Parzelle einen Unterpachtvertrag mit dem Verpächter abschließen. Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages haben vor denen dieser Gartenordnung Vorrang. Die Gartenordnung ist für alle Pächter bindend.

Jeder Pächter muss die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung (HHV) des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. abschließen.

Für die Baulichkeiten auf seiner Parzelle muss der Pächter eine Feuer-, Einbruchsdiebstahl-, Vandalismus-, Sturm- und Hagelversicherung (FED) des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. in ausreichender Höhe abschließen.

Kündigt ein Pächter seinen Unterpachtvertrag, wählt der Verpächter aus der Liste der Bewerber einen Nachfolger für die frei werdende Parzelle.

Ein Pächter hat dem Vorstand des Verpächters sowie dem Gartenobmann und dessen Stellvertreter jederzeit den Zugang zu seiner Parzelle zu gestatten.

Zusammen mit den Gartenobleuten, mit anderen Sachkundigen oder auch Vertretern der Stadt werden in gewissen Abständen vom Verpächter Gartenbegehungen durchgeführt.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen (Fortsetzung)

Dabei soll geprüft werden, ob die Maßgaben dieser Gartenordnung eingehalten werden. Festgestellte Missstände werden den betroffenen Pächtern schriftlich zur Kenntnis gebracht. Wie sie beseitigt oder in Ordnung gebracht werden können, wird in Absprache mit dem Verpächter und den Gartenobleuten festgelegt.

Bei Verstößen eines Pächters gegen die Gartenordnung oder den Unterpachtvertrag kann - nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung - das Pachtverhältnis gekündigt werden. (siehe auch die entsprechenden Bestimmungen des Unterpachtvertrages).

Kosten, die auf Grund von Verstößen eines Pächters gegen die im Unterpachtvertrag oder in der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, sind vom verursachenden Pächter zu tragen.

§ 14 In Kraft treten der Gartenordnung

Die Gartenordnung ist bindend für alle Pächter ab dem Datum der Bezugsfertigkeit der Anlage und nach der Zustimmung der Mitglieder des Vereines in einer Jahreshauptversammlung des Verpächters.

Sich im Laufe der Zeit verändernde Verhältnisse machen es nötig, die Gartenordnung hin und wieder entsprechend anzupassen. Dies geschieht durch Fortschreibungen, die von der jeweils nächsten Hauptversammlung des Verpächters in Kraft zu setzen sind.

- Die Fortschreibung vom 30. November 1997 erlaubte feststehende Grills.
- Mit der Fortschreibung vom 23. Februar 2001 wurden freistehende Gewächshäuser als gestattete Baulichkeiten in die Gartenordnung aufgenommen.
- Die Fortschreibung vom 10. Februar 2003 erlaubte eine Abdeckung der Pergola und das Anbringen einer Geschirrkiste am Gartenhaus.
- Mit der Fortschreibung vom 22. Juni 2004 wurde ein allgemeiner Grenzabstand für alle Baulichkeiten festgelegt und die Regeln für eine Tomatenabdeckung wurden eingefügt.
- Die Fortschreibungen vom 05. Dezember 2005 und vom 29. November 2006 regelten in einem neuen § 4 die Zuständigkeiten der Pächterversammlung. Für die Pergolen wurde mit der Fortschreibung vom 29. November 2006 eine Regelgröße eingeführt.
- Die Fortschreibung vom 20. März 2008 beschreibt das Prinzip der Gartenbegehungen und erlaubt ein paar textliche Verbesserungen und Klarstellungen.

Die Fortschreibung vom 18. März 2014 bestimmt die Maße und Lage von Hochbeeten und von freistehenden Gewächshäusern, ebenso wie mit einer Solaranlage im Falle eines Pächterwechsels zu verfahren ist.

Die Fortschreibung vom 25. Juli 2016 (nur Textverbesserungen) wurde in Kraft gesetzt durch die Zustimmung der Mitglieder des Vereines in der Jahreshauptversammlung vom

01. April 2017.

Alle bisherigen Entwürfe und Ausgaben dieser Ordnung werden hiermit hinfällig.

In der Ausgabe 2010 dieser Ordnung wurde die Ruhezeit am Samstag an die polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Sindelfingen angepasst. Dies gilt nicht als Fortschreibung und bedurfte nicht der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

Anhang 1 zur Gartenordnung des Vereines der Gartenfreunde Maichingen e.V.

In einer Umweltschutzverordnung sind die für die verschiedenen Anwendungen zugelassenen Pflanzenschutzmittel in einer Liste aufgeführt. Da sich der Inhalt der Liste von Zeit zu Zeit ändert, ist die jeweils gültige Fassung der Verordnung zu Rate zu ziehen.

Der Gartenobmann ist gehalten, in regelmäßigen Abständen die aktuelle Fassung der Liste über das Internet abzurufen unter:

www.landwirtschaft-bw.info/servlet/PB/show/1113414

Eine Liste der erlaubten Wirkstoffe und derjenigen Pflanzenschutzmittel, welche diese Wirkstoffe enthalten, kann auch beim Fachberater des Verpächters eingesehen werden.

Ende des Anhanges 1 zur Gartenordnung

Für persönliche Notizen
(nicht Teil der Gartenordnung)